

Satzung des Saar Squash Rackets Verbandes e. V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Saar Squash Rackets Verband e. V. SSRV hat seinen Sitz in Saarbrücken.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Zweck des Verbandes ist, den Squash-Sport auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern und seine Interessen im In- und Ausland zu wahren. Aufgabe des Verbandes ist weiterhin die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das für Sanktionen zuständige Organ und das Verfahren bestimmt die Satzung.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts der Abgabenordnung.

Der Verband regelt die sportlichen Beziehungen und wahrt die Interessen des deutschen Squashsportes und der deutschen Spieler. Der Verband verfolgt keine politischen und wirtschaftlichen Interessen. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse und alle Verbandsmittel sind für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder des Verbandes

Die Mitglieder des Verbandes können sein:

- a) Clubs, die im Vereinsregister eingetragen sind (Ordentliche Mitglieder)

b) Einzelpersonen oder Gesellschaften, die sich mit dem Betrieb von Squashanlagen befassen und nicht schon Mitglied eines Landesverbandes sind (Außerordentliche Mitglieder)

c) Ehrenmitglieder

§ 5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

§ 6 Aufnahme als Mitglied

Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechtsgrundlagen für Mitglieder

Die Satzung und die Ordnungen des Verbandes sowie die Entscheidungen, die der SSRV oder die von ihm eingerichteten Gremien erlassen, sind für alle Mitglieder bindend.

Die Mitgliedervereine ihrerseits erkennen die Bestimmungen und Entscheidungen des SSRV und seiner eingerichteten Gremien für ihre Mitglieder als rechtsverbindlich an.

Rechtsgrundlagen sind:

1. Satzung
2. Alle Ordnungen

III. Verbandsorgane

§ 8 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

IV. Mitgliederversammlung

§ 9 Jahreshauptversammlung

In jedem Jahr ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Der Vorstand bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung.

Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mit der Tagesordnung und den Anträgen des Vorstandes allen ordentlichen Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zugeschickt werden.

§ 10 Ablauf

Der Präsident eröffnet (und leitet) die Mitgliederversammlung, stellt die Anwesenden und Stimmzahl fest und lässt im Falle von Wahlen aus der Mitte der anwesenden Mitglieder einen Wahlleiter wählen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer des Vorstandes gefertigt, unterzeichnet und den ordentlichen Mitgliedern zugesandt. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt beim SSRV anzubringen.

§ 11 Abzuhandelnde Punkte

Folgende Punkte müssen bei der Jahreshauptversammlung behandelt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist:

- a) Bericht der Vorstandsmitglieder mit Aussprache
- b) Bericht der Revisoren
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen

Gewählt werden im Turnus von 3 Jahren:

- 1. der Präsident
 - 2. zwei Vizepräsidenten
 - 3. der Kassenwart
 - 4. der Sportwart
 - 5. der Jugendwart
 - 6. der Seniorenwart
 - 7. der Schriftführer
 - 8. der Wart für Marketing und Werbung
 - 9. zwei Kassenprüfer
- e) Festlegung der Beiträge

f) Erledigung der gestellten Anträge

g) Beratung und Beschlussfassung des Etats

h) Vergabe von offiziellen Meisterschaftsturnieren und internationalen Turnieren an ordentliche Mitglieder

i) Verschiedenes

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder von 1/3 der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

Die ordentlichen Mitglieder sind 5 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Grund der Versammlung zu laden.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Anträge

Jedes ordentliche Mitglied des Verbandes kann beantragen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Vorstandes eingegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit 2/3 Mehrheit als „dringlich“ anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

§ 15 Vorschlagsrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, auf der Jahreshauptversammlung Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen.

§ 16 Stimmberechtigung

Auf den Mitgliederversammlungen sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.

Die Stimmzahl jedes Landesverbandes richtet sich nach der Anzahl der Vereinsmitglieder zum 1.1. des laufenden Geschäftsjahres.

Jeder Verein hat

von 1 - 25 Mitgliedern eine Stimme

von 26 - 50 Mitgliedern zwei Stimmen
von 51 - 75 Mitgliedern drei Stimmen
von 76 - 100 Mitgliedern vier Stimmen
Je weitere 100 Mitglieder + eine Stimme

Das Stimmrecht ist geschlossen auszuüben.

§ 17 Voraussetzung Stimmrecht

Voraussetzung für die Ausübung und Wirksamkeit des Stimmrechts ist es, dass alle - bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingeforderten Geldbeträge - bezahlt sind.

V. Vorstand

§ 18 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem Präsidenten,

zwei Vizepräsidenten,

dem Kassenwart.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem Sportwart,

dem Jugendwart,

dem Seniorenwart,

dem Wart für Marketing und Werbung,

dem Schriftführer.

§ 19 Geschäftsführung und Vertretungsberechtigung

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Er vertritt den SSRV.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

Der Präsident und die Vizepräsidenten sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Kassenwart ist nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Im Innenverhältnis sind die Vizepräsidenten nur zur alleinigen Vertretung berechtigt, wenn der Präsident verhindert ist.

§ 20 Vergütung

Der Vorstand darf kein Gehalt oder sonstige Zahlung vom Verband erhalten, sofern diese nicht von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen worden ist. Der Verband darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 21 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden einberufen, wenn der Präsident es für notwendig hält, oder wenn zwei der Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§ 22 Protokolle

Über die Sitzungen des Vorstandes werden Protokolle geführt. Vorstandsbeschlüsse werden in schriftlicher Form an die Vereine gesandt.

VI. Ausschüsse und Kassenprüfung

§ 23 Ausschüsse

Der Vorstand beruft für besondere Aufgaben Ausschüsse ein und bestimmt deren Mitglieder.

§ 24 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer überprüfen den Bericht des Kassenwartes einschließlich sämtlicher Unterlagen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit.

VII. Abstimmungen Und Wahlen

§ 25 Mehrheiten

Beschlüsse der Organe des SSRV werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Stimmgleichheit auf der Mitgliederversammlung bedeutet Ablehnung. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 26 Wahldurchführung

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Offene Abstimmung durch Handzeichen kann erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

§ 27 Ämterwahl

Steht für ein Amt im Vorstand nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet zwischen den 2 Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich neue Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 28 Wahl Kassenprüfer

Bei der Wahl der Kassenprüfer auf der Jahreshauptversammlung sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

§ 29 Dauer

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand und die beiden Kassenprüfer bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.

VIII Austritt und Ausschließung

§ 30 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Verband schriftlich vorher zugehen.

§ 31 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es:

- a.) gegen die Satzung oder anderen Ordnungen des SSRV verstößt oder
- b.) dem Ansehen des deutschen Squashsportes schadet.

IX. Beiträge

§ 32 Beiträge

Die Mitglieder bestimmen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

X. Schlussbestimmungen

§ 33 Satzungsänderung

Diese Satzung kann mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden ordentlichen Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung oder ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 34 Auflösung

Die Auflösung des SSRV kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Er muss mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse sind also auch Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder zu berücksichtigen.

Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung umgangen werden.

Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ausdrücklich als solcher stehen.

Nach Auflösung des SSRV oder Fortfall seines bisherigen Zweckes wird das vorhandene Vermögen nach Beendigung der Liquidation dem DSQV (Deutscher Squash Verband e.V.) zugeführt werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder bzw. die Vereine ist ausgeschlossen.

§ 35 Wirkung der Satzung

Die Satzung tritt sofort in Kraft.